

Zuschlag zur Freizeitwohnungspauschale „ZFP“

Gesetzgebungsperiode 2015 – 2021

www.buchkirchen.at

Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Buchkirchen vom 13.12.2018 mit der der Zuschlag zur Freizeitwohnungspauschale erlassen wird.



gültig ab 01.01.2019

Auf Grund des § 57 Abs. 1 Oö. Tourismusgesetz 2018 LGBl Nr. 3/2018 idF LGBl. Nr. 85/2018 wird verordnet:

§ 1 Abgabenhöhe

- (1) Der Zuschlag zur Freizeitwohnungspauschale beträgt:
- | | |
|--|----------|
| a) Für Freizeitwohnungen bis zu 50 m ² Nutzfläche | € 72,00 |
| b) Für Freizeitwohnungen über 50 m ² Nutzfläche | € 108,00 |

§ 2 Abgabepflicht

- (1) Der Abgabepflicht unterliegen die Freizeitwohnungen gem. § 54 Abs. 2 Oö. Tourismusgesetz 2018.
- (2) Nicht als Freizeitwohnungen gelten überdies Wohnungen, die nicht vermietet sind und
1. von der Inhaberin bzw. dem Inhaber aus gesundheitlichen oder altersbedingten Gründen bis zur Dauer von höchstens einem Jahr nicht (mehr) als Hauptwohnsitz verwendet werden können oder
 2. im Eigentum einer gemeinnützigen Bau-, Wohnungs- und Siedlungsvereinigung oder eines Unternehmens, dessen Betriebsgegenstand die Schaffung von Wohnraum ist, stehen.

§ 3 Abgabepflichtiger

- (1) Der Abgabepflichtiger des Zuschlags zur Freizeitwohnungspauschale ist die Eigentümerin bzw. der Eigentümer der Freizeitwohnung.
- (2) Bei einem Wechsel in der Person der bzw. des Abgabepflichtigen teilt sich die Verpflichtung zur Entrichtung der Abgabe so auf, dass für jeden Monat ein Zwölftel der Abgabe zu entrichten ist, wobei der Monat, in dem der Wechsel erfolgt, der neuen Eigentümerin bzw. dem neuen Eigentümer anzurechnen ist.

§ 4 Fälligkeit

- (1) Der Zuschlag zur Freizeitwohnungspauschale wird mit 1. Dezember für das jeweilige Kalenderjahr fällig und ist von der bzw. vom Abgabepflichtigen unaufgefordert unter Bekanntgabe der Nutzfläche der Freizeitwohnung zu entrichten. Wird eine Freizeitwohnung vor dem 1. Dezember aufgegeben, wird der Zuschlag zur Pauschale spätestens 1 Monat nach Aufgabe fällig.

§ 5 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt mit 01.01.2019 in Kraft.

Die Bürgermeisterin:

Regina Rieder eh.

Angeschlagen am: 14.12.2018
Abgenommen am: 31.12.2018